

Sächsischer Landtag
8. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Haushaltsklarheit statt Blindflug – Anwendung der Haushaltsgrundsätze auch bei der Ausreichung von Kommunalpauschalen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Eine Vereinfachung von Förderverfahren ist ein erstrebenswertes Ziel – besonders dann, wenn dadurch die Wirkung der eingesetzten Mittel weiter verbessert werden kann. Die Vereinfachung von Förderverfahren darf aber nicht dazu führen, dass dem Haushaltsgesetzgeber die notwendigen Informationen zur Überprüfung einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung nicht mehr vorliegen. Eine Nachsteuerungsfunktion ist ohne diese Informationen nur eingeschränkt möglich. Die Notwendigkeit zur Erhöhung der Transparenz bzw. der Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten zeigte nicht zuletzt der Evaluationsbericht nach § 3 Abs. 1 Sächsisches Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz (Drs. 8/2262).

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. einheitliche, verbindliche Mindeststandards an die inhaltliche Qualität und Ausführlichkeit der Sachberichte zum Verwendungsnachweis festzulegen, um aussagekräftige Vergleiche und eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen;
2. die Grundlagen dafür zu schaffen, dass die Mittelverwendung der ausgereichten Förderpauschalen – insbesondere die Höhe der Zuwendung für die Vorhaben der Letztempfänger und die Bezeichnung des Zuwendungszwecks – dem Haushaltsgesetzgeber bekannt gemacht werden kann;
3. die Sachberichte und die Letztempfängerlisten regelmäßig zu einer Bewertung zum weiterbestehenden Förderbedarf für die einzelnen Förderbereiche heranzuziehen und hierzu auch die Verteilerschlüssel der Mittel regelmäßig zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen.

Begründung:

Mit dem Haushaltsverfahren 2019/2020 wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt im Rahmen des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes (SächsKomEigVStärkG) zunächst im Modellversuch die Möglichkeit eröffnet, in ausgewählten Zuständigkeitsbereichen des SMS die Ablösung des bisherigen Zuwendungsverfahrens nach den §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und nach den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften die Ausreichung als pauschalierte, zweckgebundene Zuwendungen an die Kommunen zu erproben.

Ziel der Regelung ist es, eine Vereinfachung von Förderverfahren und die Reduzierung von Förderrichtlinien zu erreichen. Im Zeitraum des aktuellen Doppelhaushalts werden Fördermittel im Bereich der Pflege, bürgerschaftliches Engagement, Gesundheit und Versorgung, Psychiatrie und Suchthilfe, Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, seniorenpolitische Arbeit, Kinder und Jugendliche, Gleichstellung von Frau und Mann und Demokratie nach § 1 Nr. 1 bis 9 SächsKomEigVStärkG pauschaliert ausgereicht.

Der Verwendungsnachweis ist nach § 14 SächsKomPauschVO gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen. Aus den Verwendungsnachweisen ist aber nicht ersichtlich, welche Letztempfänger für welche konkreten Vorhaben und Mittel in jeweils welcher Höhe erhalten haben, wenn diese an Dritte weitergeleitet worden sind.

Zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Haushaltsführung gehören nach § 7 SäHO die Wirtschaftlichkeit und die Sparsamkeit. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen des Staates einschließlich solcher organisatorischer und verfahrensmäßiger Art die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind dabei die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der Aufgaben des Staates notwendigen Umfang zu begrenzen. Mittel dürfen insoweit nicht veranschlagt oder ausgegeben werden, als das angestrebte Ergebnis nicht oder mit einem geringeren Mitteleinsatz erreicht werden kann.

Die zu dieser Einschätzung notwendigen Angaben kann die Staatsregierung dem Haushaltsgesetzgeber aber nicht zur Verfügung stellen, womit sich eine Überprüfung und Gewährleistung dieser Anforderungen nicht erreichen lässt.

Im Evaluationsbericht nach § 3 Abs. 1 SächsKomEigVStärkG (vgl. Drs. 8/2262) wird hierzu ausgeführt: „Die Informationen in den Verwendungsnachweisen reichen von sehr ausführlichen und nachvollziehbaren Berichten bis hin zu Berichten, die nur aus wenigen Sätzen bestehen und kaum Inhalte der durchgeführten Maßnahmen erkennen lassen. Im Förderbereich Psychiatrie und Suchthilfe wird auch der erbrachte Eigenanteil von den Landkreisen und kreisfreien Städte angegeben. Eine Koordinierung, fachliche Steuerung und auch Weiterentwicklung der Förderung ist mit derartigen Verwendungsnachweisen jedoch nur sehr schwer möglich. Die Fachreferate regen daher mehrheitlich standardisierte Vorgaben für den Sachbericht an.“

Zudem scheint auf Fachebene des SMS mittlerweile ein Umdenken stattgefunden zu haben. Noch in der Stellungnahme der Staatsregierung zum Antrag der AfD-Fraktion mit Drs. 7/15930 war bezüglich einer Liste mit Letztempfängern von Fördermitteln und Projekten folgendes zu lesen: „Eine weitere Auflistung von Letztempfängern, über den kurzen Sachbericht hinaus, widerspräche der mit der Verordnung angestrebten Reduzierung des Vollzugsaufwandes auf kommunaler Seite und der Stärkung der Eigenverantwortung.“ Indessen führt der Evaluationsbericht aus dem selben Haus mittlerweile aus: „Die Fachreferate haben zudem die Erweiterung des Sachberichts um eine Projektliste bzw. Liste der Letztempfänger angeregt. So könne neben dem zweckentsprechenden Mitteleinsatz auch die Entwicklung der Trägerlandschaft beobachtet werden. Insgesamt wurden die Sachberichte als aussagekräftig, aber erweiterbar eingestuft.“

Dieser neuen Sichtweise der Fachebene des SMS soll mit dem vorliegenden Antrag Rechnung getragen werden.

Dresden, 28.08.2025



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 28.08.2025

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg, MdL
AfD-Fraktion